



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

21. Mai 1996

NR. 1252

MATZENDORF: Teilzonenplan „Umzonung des Grundstückes GB Nr. 1860 von der Wohnzone in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBA) und der Grundstücke GB Nrn. 182, 1202 und 1196 von der OeBA in die Wohnzone“ / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde **Matzendorf** unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonenplan „Umzonung des Grundstückes GB Nr. 1860 von der Wohnzone in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBA) und der Grundstücke GB Nrn. 182, 1202 und 1196 von der OeBA in die Wohnzone“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Mit dieser Umzonung soll einerseits in der OeBA-Zone liegendes Land, welches hauptsächlich von Wohnzone umgeben ist, der Wohnzone W2 zugeordnet werden. Gleichzeitig wird die heute in der Wohnzone W2 liegende „Rösslihofstatt“ neu der OeBA-Zone zugewiesen. Da dieses Grundstück direkt an die Parzellen des bestehenden Bezirksschulhauses angrenzt, bieten sich bessere Erweiterungsmöglichkeiten für die Schulen an, als an der bisherigen Lage der OeBA-Zone. Zudem kann durch diese Umzonung die bestehende „Rösslihofstatt“ bis zum Ausbau der Schulanlagen erhalten werden.

Die öffentliche Auflage des Teilzonenplanes erfolgte in der Zeit vom 28. März 1996 bis 26. April 1996. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat genehmigte den Teilzonenplan am 25. März 1996 unter Vorbehalt allfälliger Einsprachen.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

3. Beschluss

- 3.1. Der Teilzonenplan „Umzonung des Grundstückes GB Nr. 1860 von der Wohnzone in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBA) und der Grundstücke GB Nrn. 182, 1202 und 1196 von der OeBA in die Wohnzone“ der Einwohnergemeinde wird genehmigt.
- 3.2. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 15. Juni 1996 noch drei Pläne zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

Kostenrechnung EG Matzendorf:

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1000.--	(Kto. 5803-431.00)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(Kto. 5820-435.00)
	Fr.	1023.--	
		=====	

Zahlungsart: Einzahlungsschein, zahlbar innert 30 Tagen.

Staatsschreiber

Dr. K. Fühmann

Bau-Departement (2) SA

Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan (später)

[H:\RAUMPLAN\BDARPAS\WINWORD\IRRB\THAL\71TZPROS.DOC]

Amt für Umweltschutz

Amt für Wasserwirtschaft

Amtschreiberei Thal, Amthaus, 4710 Balsthal, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Finanzkontrolle

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Gemeindepräsidium der EG, 4713 Matzendorf, mit 1 gen. Plan (folgt später), (mit Rechnung, Einzahlungsschein, einschreiben)

Baukommission der EG, 4713 Matzendorf

Planungsbüro, Bernasconi Felder Schaffner, Bechburgstrasse 21, 4710 Balsthal

Staatskanzlei (**Amtsblatt; Einwohnergemeinde Matzendorf: Genehmigung: Teilzonenplan**

„Umzonung des Grundstückes GB Nr. 1860 von der Wohnzone in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBA) und der Grundstücke GB Nrn. 182, 1202 und 1196 von der OeBA in die Wohnzone“.)